

# Amtsblatt für den Landkreis Börde 11. Jahrgang 26.04.2017

Nr. 26

T., 1, - 14.

- 1. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung
- 2. Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

3. Impressum

Landkreis Börde Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Immissionsschutzbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Antrag der Stadtwerke Haldensleben GmbH, Bahnhofstraße 1 in 39340 Haldensleben vom 16. Februar 2017, eingegangen am 16. Februar 2017, wurde durch die zuständige Behörde, den Landkreis Börde, gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) nach Durchführung einer Einzelfallprüfung nach § 3c des UVPG unter Berücksichtigung der im UVPG, Anlage 2, aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für das Vorhaben

Änderung, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom und Wärme durch den Einsatz von Erdgas (Blockheizkraftwerk) mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,62 MW (Anlage gemäß Ziffer 1.2.3.2 der Spalte a, nach Spalte c Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 S der Spalte 2 des Anhangs 1 des UVPG)

Der Stadtwerke Haldensleben GmbH

Bahnhofsstraße 1 39340 Haldensleben

am Standort BHKW Ameos – Fachkrankenhaus

Kiefernholzstraße 4 39340 Haldensleben

Gemarkung Haldensleben Flur 30 Flurstück 196

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Einzelfallprüfung können im Landratsamt des Landkreises Börde, Fachbereich 1, Fachdienst Natur und Umwelt, Sachgebiet Immissionsschutz, Farsleber Straße 19 in 39326 Wolmirstedt Zimmer 51 eingesehen werden

Haldensleben, den 13. April 2017

gez. Walker Landrat

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

### I. Allgemeines

Aufgrund des § 16 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3.5.2016 (BGBl. I S. 1062) hat der Bundespräsident durch Anordnung vom 23.1.2017 (BGBl. I S. 74) bestimmt, dass die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 stattfindet. Gemäß § 47 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.3.2017 (BGBl. I S. 585), dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr

Gemäß § 32 Abs. 1 BWO in Verbindung mit § 18 des Bundeswahlgesetzes fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.9.2017 im Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind unter der nachstehenden Anschrift schriftlich einzureichen: Kreiswahlleiter des Wahlkreises 67 Börde-Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 BWG am Montag, dem 17.07.2017, 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Hierzu müssen die Parteien spätestens am 19.6.2017 (97. Tag vor der Wahl) bis 18 Uhr dem Bundeswahlleiter (Der Bundeswahlleiter, 65180 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7.7.2017 (79. Tag vor der Wahl) für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Bundestagswahl als Parteien anzuerkennen sind.

#### II. Kreiswahlvorschläge

#### Einreichung, Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§§ 18, 20 BWG und § 34 BWO)

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Einzelbewerbern, die keine Parteibewerber sind, eingereicht werden. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) deren Kennwort

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als

erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 des Bundeswahlgesetzes).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation hat, ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt, die wiederum von mindestens drei Mitgliedern dieser Vorstände, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Andere Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Bei diesen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert; sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden.

Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren satzungsgemäßer Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben außerdem die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitgliederversammlung oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen. Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO). Für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen
- c) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss
- d) Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien sind außerdem einzureichen:
  - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO); im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur BWO).
  - bb) eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO).

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind kostenfrei erhältlich.

## 2. Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen (§ 23 BWG)

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 wahlberechtigten Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

# 3. Änderung von Kreiswahlvorschlägen (§ 24 BWG)

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, kann ein Kreiswahlvorschlag jederzeit und aus jedem Grund geändert werden. Ein vor Ablauf der Einreichungsfrist vorgelegter Wahlvorschlag kann danach bis zu diesem Zeitpunkt durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensleute und ein von mindestens 200 wahlberechtigten

Personen unterzeichneter Kreiswahlvorschlag auch von der Mehrheit der unterzeichnenden Personen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung gegenüber dem Kreiswahlleiter zurückgenommen werden. Nach der Zurücknahme kann der Wahlvorschlagsträger seinen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch die Benennung eines anderen Bewerbers ersetzen. Danach müssen Parteien, für die § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes Anwendung findet, ein neues Aufstellungsverfahren gemäß § 21 des Bundeswahlgesetzes durchführen. Parteien, für die § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes gilt, haben neben dem neuen Aufstellungsverfahren zusätzlich mindestens 200 neue Unterstützungsunterschriften nach § 20 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes beizubringen. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes) ist eine Bewerberauswechslung allein durch die Sammlung neuer Unterstützungsunterschriften möglich.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist ist eine Änderung des Kreiswahlvorschlages durch Bewerberauswechslung bis zur Zulassungsentscheidung nur noch ausnahmsweise möglich, wenn der Bewerber gestorben ist oder die Wählbarkeit verloren hat. Das Bewerberaufstellungsverfahren nach § 21 des Bundeswahlgesetzes braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach § 20 Abs. 2 und 3 des Bundeswahlgesetzes bedarf es nicht.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) ist jede Änderung ausgeschlossen.

#### 4. Beseitigung von Mängeln (§ 25 BWG, § 35 BWO)

Die Kreiswahlvorschläge sind unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Werden bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel festgestellt, so werden sofort die Vertrauenspersonen benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Auf jedem Kreiswahlvorschlag ist der Tag und bei Eingang am letzten Tag der Einreichungsfrist außerdem die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Landeswahlleiterin und dem Bundeswahlleiter ist sofort je ein Abdruck per Telefax oder E-Mail zu übersenden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 17.7.2017 (69. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Form oder die Frist des § 19 des Bundeswahlgesetzes nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 S\u00e4tze 1 und 2 sowie nach Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes erforderlichen g\u00fcltigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der unterzeichnenden Personen fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umst\u00e4nden, die die wahlvorschlagsberechtigte Person nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 des Bundeswahlgesetzes zur Aufstellung von Parteibewerbern nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht, oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen.

## 5. Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 26 BWG, §§ 36 bis 38 und 86 BWO)

Der Kreiswahlausschuss entscheidet am 28.7.2017 (58. Tag vor der Wahl) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung ein. Vor einer Entscheidung ist der erschienenen Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Kreiswahlausschusses bekannt zu geben.

Gegen die Zurückweisung eines Kreiswahlvorschlages kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, bis Montag, den 31.7.2017, Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter.

Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen beteiligten Personen zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 3.8.2017 (52. Tag vor der Wahl) getroffen werden.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am 7.8.2017 (48. Tag vor der Wahl) unter fortlaufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 43 Abs. 2 BWO bestimmt ist, öffentlich bekannt.

Burg, den 19.04.2017

gez.Braun

Verteilung:

Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de